



geprüfter  
Jahresabschlusses  
für das Wirtschaftsjahr  
vom 01.01.2022 -31.12.2022  
der

## Aktion gegen den Hunger gGmbH

Wallstraße 15a  
10179 Berlin

**3 D GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Marienstraße 19/20

10117 Berlin

Geschäftsführung

WP/StB Dipl.Kffr. Corinna Ahrendt

Amtsgericht Leipzig HRB 22664

[www.3d-wp.de](http://www.3d-wp.de)

## **INHALT**

**Anlage 1** Bilanz zum 31.12.2022

**Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2022

**Anlage 4** Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin

**Anlage 5** IDW-Allgemeine Auftragsbedingungen – Stand 01.01.2017

## AKTION GEGEN DEN HUNGER GGMBH,

## BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

## AKTIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	<u>1,00</u>	<u>1,00</u>
		1,00
II. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>49.622,00</u>	<u>26.069,00</u>
	<u>49.622,00</u>	<u>26.069,00</u>
	.....49.623,00	.....26.070,00
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	519.641,82	371.795,83
2. Forderungen gegen Gesellschafter	24.711,85	24.711,85
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>338.333,44</u>	<u>309.052,16</u>
	882.687,11	705.559,84
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>7.503.196,83</u>	<u>6.766.983,32</u>
	8.385.883,94	7.472.543,16
	7.850,95	11.595,40
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		
<b>D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG</b>	<u>0,00</u>	<u>158.068,75</u>
	<u>8.443.357,89</u>	<u>7.668.277,31</u>

## PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Verlustvortrag	-183.068,75	-1.724.001,89
III. Jahresüberschuss	<u>2.024.958,50</u>	<u>1.540.933,14</u>
	.....1.866.889,75	.....-158.068,75
<b>B. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG</b>	0,00	158.068,75
<b>C. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>102.607,65</u>	<u>69.197,70</u>
	.....102.607,65	.....69.197,70
<b>D. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	37,49
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	584.059,67	90.906,14
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.889.629,82</u>	<u>7.508.135,98</u>
	.....6.473.689,49	.....7.599.079,61
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	<u>171,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>8.443.357,89</u>	<u>7.668.277,31</u>

**AKTION GEGEN DEN HUNGER GGMBH,  
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2022**

	2022 EUR	2021 EUR
1. Zuwendungen und Spenden	27.287.379,52	23.170.709,90
2. Umsatzerlöse	<u>878.715,36</u>	<u>606.261,20</u>
<b>3. Gesamtleistung</b>	28.166.094,88	23.776.971,10
4. Sonstige betriebliche Erträge	191.654,61	49.437,06
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-450.894,85	-192.349,26
b) Weiterleitung von Zuwendungen	<u>-20.749.230,46</u>	<u>-17.719.480,44</u>
	<u>-21.200.125,31</u>	<u>-17.911.829,70</u>
<b>6. Rohergebnis</b>	7.157.624,18	5.914.578,46
7. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.748.822,65	-1.430.683,38
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-375.090,68</u>	<u>-332.643,76</u>
	-2.123.913,33	-1.763.327,14
8. Abschreibungen		
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-12.602,27	-22.183,74
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.996.276,09</u>	<u>-2.586.554,59</u>
<b>10. Betriebsergebnis</b>	2.024.832,49	1.542.512,99
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	132,56	0,80
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-6,53</u>	<u>-1.580,64</u>
<b>13. Finanzergebnis</b>	126,03	-1.579,84
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-0,02</u>	<u>-0,01</u>
<b>15. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>2.024.958,50</u>	<u>1.540.933,14</u>
<b>16. Jahresüberschuss</b>	<u>2.024.958,50</u>	<u>1.540.933,14</u>

**Anhang zum 31.12.2022**

**I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

**Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	Aktion gegen den Hunger gGmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	HRB 160205

Der Jahresabschluss der Aktion gegen den Hunger gGmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB wurde (teilweise) Gebrauch gemacht.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht grundsätzlich § 275 HGB. Entsprechend der Stellungnahme IDW RS HFA 21 („Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“) werden die Zuwendungen und Spenden in der GuV des Geschäftsjahres 2022 erstmals in einer gesonderten Position vor den Umsatzerlösen ausgewiesen. Die bisher unter Position „Materialaufwand, a.) Aufwendungen für bezogene Leistungen“ ausgewiesenen Weiterleitungen der Zuwendungen und Spenden an die Mitglieder der AFC Gruppe wurden in eine gesonderte Position „b.) Weiterleitung von Zuwendungen“ unter der Position Materialaufwand gegliedert, um die Transparenz der Gewinn und Verlustrechnung zu erhöhen. Fremdleistungen, die bisher unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen worden sind, wurden in die Position „Materialaufwand, a.) Aufwendungen für bezogene Leistungen“ umgegliedert. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend angepasst, um die Vergleichbarkeit der Ertragslage zu gewährleisten. Die Umgliederungen betreffen nur den GuV Ausweis und haben keine Ergebnisauswirkung.

## II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

### Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Soweit nicht gesondert erläutert, werden die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung vorgenommen.

Bewegliche abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 800,- wurden abweichend von den handelsrechtlichen Vorschriften im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben (Geringwertige Wirtschaftsgüter).

Die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, werden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennwert bewertet. Soweit erforderlich, werden die in den Forderungen liegenden Risiken durch Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Soweit in den Forderungen Fremdwährungsforderungen enthalten sind, sind diese mit dem Stichtagskurs bewertet.

Die liquiden Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert.

Die Rechnungsabgrenzungsposten enthalten transitorische Posten gemäß § 250 Abs. 1 und Abs. 2 HGB.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert. Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht, wird der Betrag der sich als Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt gemäß §268 Abs. 3 HGB am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ausgewiesen.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist gesondert im beigefügten **Anlagespiegel (Anlage 3-1)** erläutert.

Unter den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** werden Forderungen aus Ausgleichszahlungen und Kostenerstattungen gegenüber Mitgliedern des ACF Netzwerks erfasst, die Projekte mit Zuwendungen, die die Aktion gegen den Hunger gGmbH erhalten hat, im Rahmen von Weiterleitungsverträgen, für die Gesellschaft ausführen.

Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Der Wert der **Forderungen gegenüber Gesellschaftern** beläuft sich auf 24.711,85 Euro (Vorjahr: 24.711,85 Euro). Davon haben EUR 15.000 eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet im Wesentlichen abgegrenzte Aufwendungen für das Folgejahr.

Das **gezeichnete Kapital** beträgt EUR 25.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich im Wesentlichen aus Beiträgen für die Berufsgenossenschaft und der Künstlersozialkasse zusammen. In den **Urlaubsrückstellungen** sind ebenfalls Rückstellungen vorliegender Überstunden enthalten.

**Verbindlichkeitspiegel**

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2022	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. TEuro	1 bis 5 J. TEuro	größer 5 J. TEuro
aus Lieferungen und Leistungen	584,1	584,1	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	5.889,8	4.028,2	1.861,6	0,0
<b>Summe</b>	<b>6.473,9</b>	<b>4.612,3</b>	<b>1.861,6</b>	<b>0,0</b>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten zum 31.12.2022 noch nicht nicht weitergeleitete Projektmittel in Höhe von EUR 3.766.631,21 (Vorjahr: EUR 4.532.299,39) vor. Aufgrund eines verspäteten Mitteleingangs zum Jahresende konnten diese Beträge erst im Folgejahr weitergeleitet werden.

Für die unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesenen zinslosen Darlehen des ehemaligen Gesellschafters ACF France in Höhe von EUR 1.861.562,28 (Vorjahr: EUR 2.675.463,11) wurden Rangrücktrittsvereinbarungen getroffen.

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen im Wesentlichen Mietverpflichtungen für Geschäftsräumlichkeiten. Diese belaufen sich inkl. Betriebs- und Nebenkosten aktuell auf EUR 16.742 pro Monat und haben eine Festlaufzeit bis zum 30.11.2028.

**IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die erhaltenen Spenden und sonstigen Zuwendungen privater und öffentlicher Geldgeber werden in der Gewinn- und Verlustrechnung 2022 erstmals in einen gesonderten Posten "Spenden und sonstige Zuwendungen" oberhalb der Umsatzerlöse ausgewiesen. Dieser Ausweis entspricht der Stellungnahme IDW RS HFA 21 („Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“). Die Vorjahreswerte wurden entsprechend ausgewiesen, um Vergleichbarkeit zu gewährleisten.



Abweichend von der Stellungnahme IDW RS HFA werden Zuwendungen und Spenden bereits im Zeitpunkt ihres Mittelzuflusses - unabhängig vom Zeitpunkt ihres Verbrauches oder ihrer Weiterleitung - erfolgswirksam erfasst.

Unter der Position Umsatzerlöse werden Lizenzeinnahmen aus den Projekten mit der Share GmbH, Berlin in Höhe von TEUR 805 (Vorjahr TEUR 533), Erlöse aus dem von der AgdH organisierten Human Rights Film Festival in Berlin TEUR 35 (Vorjahr TEUR 10) und Erlöse aus der Untervermietung der Büroräume in Höhe von TEUR 38 (Vorjahr TEUR 64) ausgewiesen.

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden steuerliche Sachbezüge und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen erfasst.

Die Weiterleitung erhaltener Zuwendungen und Spenden an die Mitglieder des ACF Netzwerks, welche die Projekte weltweit für unsere Gesellschaft ausführen, wird in der Position Materialaufwand unter einem gesonderten Posten „b. Weiterleitung von Zuwendungen“ erfasst.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u.a. Kosten für Fundraising und Spendenwerbung TEUR 2.033 (Vorjahr TEUR 1.873), Raumkosten TEUR 226 (Vorjahr TEUR 178), Fortbildungskosten TEUR 204 (Vorjahr TEUR 85), Repräsentationskosten TEUR 121 (Vorjahr TEUR 178), Reisekosten TEUR 91 (Vorjahr TEUR 16), Kosten für Buchführung, Jahresabschlusserstellung und Steuerberatung TEUR 73 (Vorjahr TEUR 44), Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses TEUR 5 (Vorjahr TEUR 5), Kosten für Bürobedarf TEUR 14 (Vorjahr TEUR 27) und Rechts- und Beratungskosten TEUR 10 (Vorjahr TEUR 12) enthalten.

## **V. Sonstige Angaben**

### **Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 50 Mitarbeiter.

### **Geschäftsführung**

Geschäftsführer der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 war Herr Jan Sebastian Friedrich-Rust.

**Nachtragsbericht**

Es ergaben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die das Geschäftsjahr nach dem Bilanzstichtag negativ beeinflusst haben.

**Ergebnisverwendung**

Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 2.024.958,50 ab. Die Geschäftsführung schlägt entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen.

**Unterschrift der Geschäftsführung**



**Berlin 20.07.2023**

Ort, Datum

---

Jan Sebastian Friedrich-Rust (Geschäftsführer)

## Anlagenspiegel zum 31.12.2022

**Aktion gegen den Hunger gGmbH Humanitäre und entwicklungspolit. Organisation, Berlin**

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2022 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.903,20			3.902,20		1,00	1,00
<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>3.903,20</b>			<b>3.902,20</b>		<b>1,00</b>	<b>1,00</b>
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	143.007,31	36.155,27		129.540,58	12.602,27	49.622,00	26.069,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>143.007,31</b>	<b>36.155,27</b>		<b>129.540,58</b>	<b>12.602,27</b>	<b>49.622,00</b>	<b>26.069,00</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>146.910,51</b>	<b>36.155,27</b>		<b>133.442,78</b>	<b>12.602,27</b>	<b>49.623,00</b>	<b>26.070,00</b>

**Anlage 4****BESTÄTIGUNGSVERMERK DER UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERIN**

An die Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin

***Prüfungsurteil***

Wir haben den Jahresabschluss der Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

***Grundlage für das Prüfungsurteil***

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Hinweise zur Rechnungslegung*

Die Aktion gegen den Hunger gGmbH arbeitet mit der international operierenden ACF Gruppe zusammen. Innerhalb der Gruppe werden Spenden und Zuwendungen durch Weiterleitungsverträge projektbezogen an einzelne Gruppenmitglieder weitergegeben.

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Weiterleitung und Verwendung von Spenden und Zuwendungen entsprechend den Richtlinien der jeweiligen Zuwendungsgeber ist nicht Gegenstand einer Jahresabschlussprüfung. Entgegen der Stellungnahme IDW RS HFA 21 (Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen) werden alle Zuwendungen und Spenden bereits im Zeitpunkt des Mittelzuflusses erfolgswirksam erfasst (siehe Anhangsangabe), aus diesem Grund ist die Aussagefähigkeit der Ertragslage für die Berichtsadressaten eingeschränkt.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsgremiums für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Die Mitgliederversammlung des Aufsichtsgremiums, Aktion gegen den Hunger e.V., Gesellschafterin der gGmbH, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die

zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 20.07.2023

3D GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Corinna Ahrendt

Wirtschaftsprüferin

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.